

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS Software AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Leutschenbachstraße 95 · 8050 Zürich · Telefon +41. 44. 308 39 56 · Fax +41. 44 308 35 00 · www.atoss.ch

Lieferung von Handelsware (Hardware, Ausweise, etc.)

§ 1 Allgemein

Die GESELLSCHAFT liefert Handelsware (Hardware, Ausweise, Zubehör) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Lieferungen

1. Lieferung erfolgt stets ab Versandort der GESELLSCHAFT oder unmittelbar ab Versandort des Herstellers, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung und auf Rechnung und Gefahr des KUNDEN. Die GESELLSCHAFT ist zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen gelten grundsätzlich als selbständige Lieferungen, die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können. Die Verpflichtung zur Montage und Installation bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen und den AGB der GESELLSCHAFT über Beratung und Erbringung von EDV Systemunterstützungsleistungen.

2. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch die GESELLSCHAFT bestätigt wurden. Die Verbindlichkeit der Frist setzt die rechtzeitige Erbringung aller notwendigen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen durch den KUNDEN voraus.

Die Frist gilt als eingehalten,

a) bei Lieferungen ohne Montage und Installation, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist von der GESELLSCHAFT oder einem Zulieferer/ Subunternehmer der GESELLSCHAFT zum Versand an den KUNDEN gebracht oder zur Abholung durch den KUNDEN bereit gestellt worden ist. Falls die Abholung oder Lieferung sich aus Gründen, die der KUNDE zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.

b) bei Lieferung mit Montage und Installationsverpflichtung, sobald die Montage und Installation innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

3. Lieferfristen verlängern sich für die GESELLSCHAFT angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer durch die GESELLSCHAFT nicht zu vertretenden Hindernisse wie z.B. Streik, Aussperrungen, Krieg, Störungen bei der Eigenbelieferungen, Betriebsstörungen. Wird die Lieferung oder Leistung dadurch dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird die GESELLSCHAFT endgültig von der Leistungspflicht frei.

4. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch oder durch Verschulden des KUNDEN verzögert, so kann nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jede vollendete Woche dem KUNDEN berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt. Das nach vorstehender Regelung zu zahlende Lagergeld ermäßigt sich, soweit der KUNDE den Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens durch Lagerung führt. Im Übrigen bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

5. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der GESELLSCHAFT. Der KUNDE darf die gelieferte Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung und Verarbeitung oder Umbildung erfolgt jedoch ausschließlich für die GESELLSCHAFT, welche einen Miteigentumsanteil in der fertigen Ware oder an der neuen Sache

erwirkt, der dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht. Der KUNDE darf die gelieferte Ware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern, sofern er mit dem Käufer kein Abtretungsverbot vereinbart. Der KUNDE tritt seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung zur Sicherheit an die GESELLSCHAFT ab, welche diese Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen ein Miteigentumsanteil der GESELLSCHAFT, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung von Vorbehaltsware ist dem KUNDEN nicht erlaubt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der KUNDE auf das Eigentum der GESELLSCHAFT hinweisen und die GESELLSCHAFT unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der KUNDE trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.

Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, kann die GESELLSCHAFT die Berechtigung des KUNDEN zur Weiterveräußerung, zum Einzug von Forderungen und zur Be- und Verarbeitung bzw. Verbindung der Lieferung widerrufen und die Lieferung auf Kosten des KUNDEN zurücknehmen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des KUNDEN gegen Dritte verlangen. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch die GESELLSCHAFT gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den KUNDEN aus dem Erlös zu befriedigen.

Auf Verlangen des KUNDEN wird die GESELLSCHAFT Sicherheiten insoweit freigeben, falls der Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.

§ 3 Vergütungen

1. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen. Dies gilt auch für Teillieferungen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn der Geldbetrag bei der GESELLSCHAFT eingegangen ist. Zahlungen an Dritte oder Vertreter sind dem KUNDEN nicht gestattet.

4. Überschreitet der KUNDE die Zahlungsfristen nach Ziffer 3.1 werden, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf, ab Ablauf dieser Frist Zinsen in Höhe von 5 % pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Kaufpreis geschuldet.

5. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn Tatsachen vorliegen, die es erwarten lassen, dass der Zahlungsanspruch der GESELLSCHAFT gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn Kenntnisse vorliegen, dass sich die Vermögensverhältnisse des KUNDEN wesentlich verschlechtert haben, insbesondere auch dann, wenn der KUNDE fällige Forderungen der GESELLSCHAFT nicht ausgleicht. Die GESELLSCHAFT kann in letzterem Fall andere Lieferungen aussetzen, bis die fälligen Forderungen beglichen sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS Software AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Leutschenbachstraße 95 · 8050 Zürich · Telefon +41. 44. 308 39 56 · Fax +41. 44 308 35 00 · www.atoss.ch

Lieferung von Handelsware (Hardware, Ausweise, etc.)

§ 4 Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren strikte Vertraulichkeit hinsichtlich aller gegenseitig offen gelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, einschließlich Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen. Nach Beendigung eines jeweiligen Auftrages ist der Empfänger verpflichtet, die Unterlagen mit vertraulichen Informationen der anderen Partei auf deren Verlangen zurückzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten.

§ 5 Gewährleistung

Die GESELLSCHAFT ist im Gewährleistungsfall zunächst berechtigt, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung den Mangel zu beseitigen. Falls die GESELLSCHAFT vom KUNDEN ordnungsgemäß mitgeteilte Mängel auch im Rahmen zweier Nachbesserungsversuche innerhalb angemessener, schriftlich gesetzter Nachfrist nicht beseitigt oder Ersatzlieferungen scheitern, ist der KUNDE berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen; letzteres jedoch bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Leistungsteile beschränken, nur hinsichtlich der mangelbehafteten Leistungsteile, sofern die übrigen Leistungsteile für sich alleine für den KUNDEN wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur nach den entstandenen Kosten auf Basis der jeweils gültigen Dienstleistungsbedingungen der GESELLSCHAFT durch den KUNDEN erstattet. Gewährleistungsfristen beginnen mit Lieferung oder, soweit durch die GESELLSCHAFT die Installation durchgeführt wird, mit Installation. Die Gewährleistungsverjährung beträgt 12 Monate. Der KUNDE hat einen Mangel unter genauer Angabe der Umstände, unter denen er sich gezeigt hat, schriftlich anzuzeigen. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT bei der Suche nach der Mangelursache angemessen unterstützen.

§ 6 Haftung

Die Haftung der GESELLSCHAFT ist unabhängig vom Rechtsgrund auf SFR 40.000,- oder die Höhe der Vergütung für den Dienstleistungsauftrag begrenzt, der den Schaden

verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist oder in direkter Beziehung dazu steht. Es gilt der jeweils höhere Betrag. Die GESELLSCHAFT haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Ersatz vergeblicher Aufwendungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, dem arglistigen Verschweigen von Fehlern oder auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der GESELLSCHAFT oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen sowie für Schäden, die durch die GESELLSCHAFT oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind oder leicht fahrlässig verursacht wurden und zu Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt haben.

§ 7 Änderungen, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich schweizerisches Recht anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verweigern, wenn die Erfüllung des Vertrages Exportvorschriften verletzen würde.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.